Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/8 5Ob86/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1991

Norm

AußStrG §102
WEG §10

Rechtssatz

§ 102 Abs 2 AußStrG (vgl § 224 ABGB) sieht für die Bewertung von unbeweglichen Gütern zwar noch andere Möglichkeiten als die Begutachtung durch Sachverständige vor, doch kann in Wahrnehmung gesetzlicher Obsorgepflichten für Personen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit auf die Beiziehung von Sachverständigen nicht verzichtet werden, wenn die Gefahr einer vermögensrechtlichen Benachteiligung Minderjähriger nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 86/91
  Entscheidungstext OGH 08.10.1991 5 Ob 86/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007810

Dokumentnummer

JJR_19911008_OGH0002_0050OB00086_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at